

Entscheidung Nr. 5145 vom 5.9.2002

Antragsteller:

Bundesministerium f. Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Referat 504b, Frau Olasz
53107 Bonn
Az.: 504b-2334-1/441

Verfahrensbeteiligte:


Zeitschriftenverlag KG
Postfach 20 30 40
80003 München

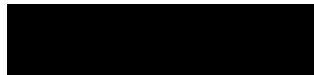
bevollmächtigter Rechtsanwalt:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
521. Sitzung vom 5. September 2002
an der teilgenommen haben:

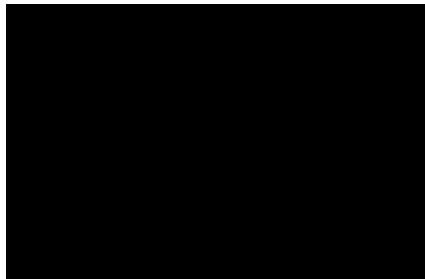
von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende



als Beisitzer der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche



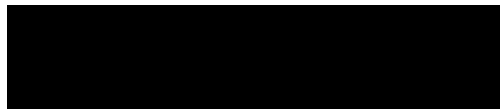
Länderbeisitzer:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin



Protokollführerin:

Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Das Jugendmagazin „BRAVO“, Nr. 33
vom 7.8.2002
Heinrich Bauer Zeitschriftenverlag, München

wird nicht in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Die Zeitschrift „BRAVO“ wird von der Heinrich Bauer Zeitschriftenverlag KG, München, vertrieben. Sie erscheint wöchentlich in einer Auflage von 800.000 Exemplaren zum Stückpreis von € 1,30. Die Leserschaft besteht hauptsächlich aus Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 15 Jahren.

Gegenstand des Verfahrens ist die Ausgabe Nr. 33 vom 07.08.2002. Sie enthält auf Seite 29 einen „Kult-Anhänger“ (Zitat) in Form eines Cannabis-Blattes. Auf verschiedenen Fotos wird gezeigt, wie der Anhänger an einer Halskette, als Ohrring oder als Schmuck an Kleidungsstücken getragen werden kann. Dazu findet sich unter der Überschrift „Voll legal!“ folgender Text: „Freaky, trendy und absolut legal: Cannabis goes Fashion und BRAVO geht mit. Deshalb schenken wir allen unseren Lesern einen echt krassen Anhänger mit dem szenetauglichen Kultblatt für den modischen Kick!“. Auch auf der Titelseite wird mit dem Slogan „Cooler Anhänger“ und einer Abbildung für diesen Anhänger geworben.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beantragt die Indizierung der oben genannten Ausgabe, da die Anzeige ihrem Inhalt nach geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Es werde an keiner Stelle im Beitrag darauf hingewiesen, dass es sich bei Cannabis um eine nach dem Bundesbetäubungsmittelgesetz (BtMG) verbotene, süchtig machende Substanz handelt. Die Anzeige sei daher geeignet, eventuelle Hemmschwellen zum Gebrauch von Drogen herabzusetzen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle unterrichtet, über die Ausgabe Nr. 33 der BRAVO zu entscheiden. Der von ihr beauftragte Verfahrensbevollmächtigte beantragte in seinem Schreiben vom 30.08.2002, den Indizierungsantrag zurückzuweisen. Als Begründung führte er aus, die BRAVO enthalte keine Aussage zur Frage, ob Cannabis-Produkte positiv oder negativ zu bewerten seien. Dem Leser werde lediglich mitgeteilt, dass der Anhänger in Form eines Hanfblattes legal sei, was selbstverständlich zuträfe. Damit erfahre der BRAVO-Leser zugleich, dass Cannabis-Produkte gerade nicht legal seien. BRAVO verharmlose auch nicht die Droge Cannabis, denn nur ein Schmuckstück werde hier salonfähig gemacht, nicht der Drogenkonsum an sich. Im Übrigen, so der Verfahrensbevollmächtigte, sei die Hanfpflanze längst salonfähig. Die Jugendorganisation der GRÜNEN ziehe bundesweit durch Deutschland und werbe für die Legalisierung von Cannabis, ganz offen und für Jugendliche jederzeit wahrnehmbar. Auch lasse sich Hanf bereits in vielfacher Weise legal erwerben, als Hanf-Bier oder Hanf-Kleidung. Niemand käme auf die Idee, den Vertrieb dieser Produkte an Kinder und Jugendliche mit der Begründung zu reglementieren, der Verkauf von Hanf-Produkten bagatellisiere den Cannabis-Konsum. Zudem nehme BRAVO das Thema „Drogen“ ausgesprochen ernst. In regelmäßigen Abständen werde über dieses Thema berichtet, z.B. über die Gefahren von Ecstasy oder Haschisch. Auch Leidensberichte von Drogenkonsumenten würden immer wieder dargestellt.

Die BRAVO-Redaktion habe zudem auf der letzten Popcom-Messe eine Gruppendiskussion mit 25 Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren geführt. Diese seien auch zum Heft Nr. 33 befragt worden und diesbezüglich der Meinung gewesen, das Hanfblatt sei ein modischer Gag und deshalb auf zahlreichen Artikeln wie Tüchern, Kleidung oder Taschen zu finden. Die Jugendlichen fänden es origineller, ein Hanfblatt zu tragen als selber zu kiffen („Es ist cool, Hanf zu tragen; es ist nicht cool, Hanf zu rauchen.“). Im Hinblick auf die Symbolik des Hanfblattes seien die Jugendlichen der Meinung, ein Totenkopf-Aufdruck verleite auch nicht zum Satanismus.

In der Sitzung des Zwölfergremiums am 05.09.2002 ergänzte der Verfahrensbevollmächtigte seine Ausführungen dahingehend, dass die BRAVO-Redaktion sich inzwischen darauf verständigt habe, einen solchen Beitrag wie den verfahrensgegenständlichen in Zukunft nicht mehr zu veröffentlichen. Auf die Nachfrage aus dem Gremium, wie der Satz „Cannabis goes fashion und BRAVO geht mit“ zu verstehen sei, gab der Verfahrensbevollmächtigte an, die Aktion beziehe sich ausschließlich auf das Hanfblatt als modischer Trend. Natürlich spiele dabei auch das Element des Provozierens eine Rolle: Jugendliche wollten dadurch, dass sie etwas negativ Behaftetes offen tragen, die Eltern oder Lehrer herausfordern. Dies sei jedoch in der Pubertät eine übliche Vorgehensweise.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den der Zeitschrift Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Zeitschrift „BRAVO“, Ausgabe Nr. 33 vom 07.08.2002 war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat bei ihren Entscheidungen über die Indizierung eines Mediums verschiedene Komponenten zu beachten, so z.B. die mögliche Jugendgefährdung des Werkes, seine Erreichbarkeit für Kinder und Jugendliche und seine Jugendaffinität.

Bei seiner Entscheidung über die Nichtindizierung der BRAVO Nr. 33/2002 hat das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Die Zeitschrift ist in hohem Maße jugendaffin. Sie richtet sich an eine Altersgruppe, die ausschließlich aus Kindern bzw. jungen Jugendlichen besteht. Die Aufmachung, die Themen sowie die verwendete Sprache sind genau auf die Gewohnheiten dieser Altersgruppe abgestimmt. Die Auflagenhöhe von 800.000 Exemplaren zeigt auch, dass die Zeitschrift ihre anvisierte Leserschaft regelmäßig in großem Umfang erreicht.

Der verfahrensgegenständliche Beitrag erschien den Beisitzern aus Gründen des Jugendschutzes als sehr bedenklich, denn durch die lockere Sprache und die Anpreisung des Hanfblattes als modischer Trend wird Hanf insgesamt bagatellisiert. Der Beitrag erwähnt andererseits mit keinem Wort, dass die hauptsächliche Verwendung der Hanfpflanze nach wie vor in der Herstellung von Drogen besteht, d.h. von Marihuana und Haschisch. Diese Rauschmittel fallen unter das Betäubungsmittelgesetz, ihr Besitz ist sogar mit Strafe bedroht. Es handelt sich bei ihnen daher um illegale Substanzen. Durch die Verwendung der Überschrift „Voll legal!“ wird den jugendlichen Lesern hingegen suggeriert, Hanf, in all seinen Variationen, sei legal. Die Nebeneffekte, die jede Droge mit sich bringt, auch die so genannten weichen Drogen wie Marihuana und Haschisch, werden in dem Bericht mit keinem Wort erwähnt.

Die Argumentation der Verfahrensbeteiligten, dass die Leser der BRAVO mit der Anhänger-Aktion nur auf den modischen Trend des Hanfblattes hingewiesen werden und keine Assoziationen zu den damit verbundenen Drogen herstellen, war für die Beisitzer nicht überzeugend, denn es ist abwegig, dass der (jugendliche) Betrachter eines Hanfblattes nicht auch automatisch an die bekannteste Verwendungsart der Pflanze denkt. Die Anzeige erweckt daher den Eindruck, sie werbe neben dem für modisch erklärten Hanfblatt auch mit einer (positiven)

Aussage über die Drogen Marihuana und Haschisch. Auch wenn die Zeitschrift dem Konsum von Drogen, auch in Bezug auf Marihuana und Haschisch, generell kritisch gegenübersteht und dies durch regelmäßige Beiträge in den Heften deutlich macht, so wirkt die Anpreisung eines Hanfblattes als Modetrend diesen Bemühungen komplett entgegen. Die von BRAVO in der Diskussionsrunde befragten Jugendlichen mögen deshalb der Ansicht gewesen sein, es sei nicht angesagt, Marihuana oder Haschisch zu konsumieren. Diese Gruppe wird das Hanfblatt demzufolge nur umhängen, um dem Trend zu entsprechen und nebenbei Eltern oder Lehrer zu schockieren. Andere BRAVO-Leser könnten die Anzeige nichtsdestotrotz zum Anlass nehmen, die Hemmungen zu überwinden, die sie bisher vom Konsum der Droge Marihuana bzw. Haschisch abgehalten haben.

Ausschlaggebend für die Nichtindizierung war letztendlich jedoch die Tatsache, dass die Ausgabe Nr. 33 der BRAVO nicht mehr im Handel erhältlich ist, sondern bereits eine Woche nach ihrem Erscheinen durch die nächste Ausgabe abgelöst wurde. Da die jeweiligen Hefte darüber hinaus bei ihrer Leserschaft nur ein kurzfristiges Interesse auslösen, sind Nachfragen von BRAVO-Lesern zu einem älteren Heft nicht zu erwarten. Das verfahrensgegenständliche Heft ist für Kinder und Jugendliche damit nicht länger erreichbar.

Auch eine Wiederholung dieser bzw. die Durchführung einer vergleichbaren Aktion steht nicht zu befürchten, da die Verfahrensbeteiligte glaubhaft versichert hat, sie werde solche umstrittenen Beiträge in Zukunft nicht mehr in ihre Hefte aufnehmen. Damit wurde den Belangen des Jugendmedienschutzes Genüge getan, denn die Verfahrensbeteiligte hat ihre Auswahlkriterien für redaktionelle Beiträge überprüft und wird zukünftig noch sorgfältiger die Vorgaben des Jugendmedienschutzes beachten.

Aus diesem Grund hat das Zwölfergremium von einer Indizierung der BRAVO Nr. 33/2002 abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

